

## FAQ «Branchenstandard»

### Anforderungen und Empfehlungen an den Schweizer Sport

Stand: 27.06.2024 (kann laufend ergänzt werden)

#### Fragen zu Struktur, Grundprinzipien und Zielgruppen

- **Wieso wurde der Branchenstandard entgegen der Ankündigung am Sportparlament 2023 nicht dem Sportparlament 2024 zur Abstimmung vorgelegt?**

*Der heutige Branchenstandard unterscheidet sich von der ursprünglichen Arbeitsvision einer Branchenlösung: 2023 stand ein Katalog mit Massnahmen zu good-practice im Vordergrund, welcher über die gesetzlichen Anforderungen hinausgegangen wäre. Dieser wäre zwingend durch das Sportparlament zu beschliessen gewesen. Der heutige Branchenstandard geht jedoch nicht über bestehende Anforderungen hinaus und stellt lediglich eine Umsetzungshilfe mit konkreten Standards dar. Der Exekutivrat ist deshalb an seiner Sitzung vom 19.04.2024 zum Schluss gekommen, dass eine Abstimmung durch das Sportparlament nicht nötig ist.*

- **Wieso haben sehr kleine Vereine mit geringfügigen J+S-Beiträgen dieselben Anforderungen wie grosse Vereine mit Bundesbeiträgen?**

*Swiss Olympic hat sich dafür eingesetzt, dass grosse, gut strukturierte Vereine höhere Anforderungen erfüllen müssen, dass aber ein Grossteil der kleineren Vereine primär Empfehlungen erhalten soll. Schliesslich hat das BASPO im Rahmen der Konformitätsprüfung festgehalten, dass alle Vereine, welche Finanzhilfen des Bundes in beliebiger Höhe erhalten, die Anforderungen gemäss Sportförderungsverordnung zu erfüllen haben. Swiss Olympic wird den politischen Prozess anstossen, mit dem Ziel, Kleinst- und Grossvereine künftig nicht gleich zu behandeln.*

- **Unsere Sportarten sind in mehreren (Unter-)Verbänden strukturiert. Gelten für diese Unterverbände auch die Anforderungen für die Mitglieder von Swiss Olympic?**

*In einigen nationalen Sportverbänden sind unterschiedliche Sportarten in eigenen Verbänden organisiert. Diese sind formell keine Mitglieder von Swiss Olympic. Entsprechend gelten für Sie gemäss Sportförderungsverordnung die Anforderungen für «Vereine und Sportorganisationen mit Bundesbeiträgen». Da diese Verbände aber grundsätzlich die Aufgaben von nationalen Sportverbänden erfüllen, empfehlen wir, dass sie sich ebenfalls an den leicht höheren Anforderungen für «nationale Sportverbände/Partnerorganisationen mit Sportbetrieb» orientieren.*

- **Unsere Sportorganisation empfängt neben den Finanzhilfen des BASPO auch Subventionen von anderen Bundesämtern oder Geldgebern. Gelten für diese Gelder ebenfalls die Anforderungen des Branchenstandards?**

*Die Sportförderungsverordnung hat keine übergeordnete Gültigkeit über andere Verordnungen oder Reglemente des Bundes. Subventionen anderer Bundesbehörden sind entsprechend nicht an die Bedingungen der SpoFöV gebunden, haben i.d.R. aber eigene Bestimmungen, welche beim Bezug dieser Mittel beachtet werden müssen.*

**Wichtig:** Der Branchenstandard gilt für alle direkten und indirekten Mitglieder der Sportvereine. Sportvereine, welche Mitglied eines nationalen Sportverbandes sind und keine J+S-Mittel erhalten, sind dennoch an die Anforderungen des Branchenstandards gebunden. Für sie gelten jedoch lediglich die minimalen Anforderungen in der Kategorie «Weitere Vereine».

## Fragen zu einzelnen Themen:

- **Bei den Anforderungen für «weitere Vereine / Sportorganisationen» steht: Die geprüfte Jahresrechnung muss publiziert werden. Was bedeutet «geprüft»?**  
*Geprüft bedeutet eine formelle Prüfung durch das jeweilige, gewählte Prüforgan, bspw. eine Revisionsstelle oder durch eine Laienrevision. Es wird empfohlen, eine solche in den Statuten vorzuschreiben. Dort sollte festgehalten sein, wie und von wem die Revision der Rechnung erfolgen muss (Anzahl Revisoren, eine Drittstelle usw.). In der Regel wird die Revisionsstelle durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Person(en), die die Revision ausführen, müssen unabhängig sein, es dürfen keine „Gefälligkeits-Revisionen“ erfolgen. Sie dürfen Mitglieder des Vereins sein, aber auf keinen Fall Mitglieder des Vorstands.*
- **Müssen wir «die 4 Regeln zur Verhinderung der Wettkampfmanipulation» in den Statuten festgehalten? Im Sportreglement würde sie eher hineinpassen.**  
*Eine statutarische Verankerung ist gemäss "Olympic Movement Code on the Prevention of Manipulation of Competitions" zwar empfohlen, aber tatsächlich keine Pflicht. Pflicht ist aber, dass alle Athlet\*innen, deren persönliche Betreuer\*innen wie auch die Funktionstragenden diese Regeln anerkennen. Dies scheint durch eine Verankerung lediglich im Sportreglement nicht gegeben. Eine lediglich reglementarische Verankerung ist jedoch möglich, wenn sie alle notwendigen Elemente und Zielgruppen umfasst. Swiss Olympic prüft aktuell die Einbindung dieser Regeln in das Ethik-Statut. Sollte dies gelingen, so ist durch die Anerkennung des Ethik-Statuts auch gleich die notwendige Anerkennung der Regeln zur Wettkampfmanipulation erreicht. In der voraussichtlich im Juni veröffentlichten Checkliste werden wir diesen Punkt noch präzisieren.*
- **Weitere Vereine / Sportorganisationen: Sie müssen betreffend Gewaltprävention die Handlungsfelder Ethik konkretisieren. Was bedeutet das? M.a.W.: Was müssen sie tun, damit diese Aufgabe als erfüllt betrachtet wird?**  
*Die Handlungsfelder sind im Wesentlichen ein Fragekatalog (Ethik-Check) von 42 Fragen und Massnahmenbeispielen. Eine Sportorganisation muss also diesen Fragekatalog durcharbeiten und daraus mind. eine, für sie relevante Massnahme zur Gewaltprävention konkretisieren, also einplanen, umsetzen und kontrollieren.*
- **Wir haben im Vorstand 8 Personen, davon 3 Frauen. Erreichen wir damit die verankerte Quote von 40%?**  
*Wichtig ist, dass die Quote statutarisch auf 40% verankert wird (und nicht auf tiefere Werte). Das sie dann in der Realität in einzelnen Perioden nur 37.5% beträgt, ist eine andere Sache. Sollte sich der Anteil künftig nicht über 40% bewegen, muss die Sportorganisation gegenüber dem BASPO und Swiss Olympic eine Begründung liefern und Massnahmen aufzeigen, wie die Quote von 40% angestrebt wird. Generell kann man sich in dieser Situation überlegen, ob eine ungerade Anzahl Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Entscheidungsfindung nicht idealer ist.*
- **Beim Thema Geschlechtervertretung wird explizit vom „obersten Leitungsorgan“ gesprochen. Inwiefern unterscheidet sich dies vom Begriff des „obersten Organs“, wie er bei anderen Anforderungen genannt wird?**  
*Das oberste Organ einer Sportorganisation ist i.d.R. die Mitgliederversammlung (auch Delegiertenversammlung, Hauptversammlung, o.ä.). Dieses stellt jedoch kein Leitungsorgan dar. Das oberste Leitungsorgan ist i.d.R. der Vorstand einer Sportorganisation, dessen Zusammensetzung statutarisch geregelt wird. Für dieses Leitungsorgan muss eine Geschlechterquote verankert werden.*

- **Wie sollen Verbände, die keinen oder nur beschränkten Einfluss auf die Besetzung des obersten Leitungsorganes haben (Vorstandsmitglieder sind beispielsweise aufgrund ihrer Funktion/Position in den Sparten, Ligen oder Unterverbänden automatisch auch Vorstandsmitglied im obersten Gremium) die Anforderungen im Bereich der Geschlechtervertretung erfüllen?**

*Grundsätzlich gilt auch für diese Konstellation die Vorgabe der Geschlechterquote. Der Verband hat also eine entsprechende Quote statutarisch zu verankern. Er kann dies beispielsweise erreichen, indem er die Anzahl der direkt wählbaren Vorstandmitglieder so weit erhöht, dass die Quote in jedem Fall erreicht werden kann. Oder über eine Verpflichtung der Unterverbände, jeweils bei Neuwahlen das andere Geschlecht berücksichtigen zu müssen.*

*Erfüllt ein nationaler Sportverband oder eine Partnerorganisation mit Sportbetrieb trotz entsprechenden Verankerungen die Geschlechterquote von mind. 40% nicht, muss diese dem BASPO und Swiss Olympic eine schriftliche Begründung mit Darstellung der ergriffenen Massnahmen zur Erreichung der Geschlechterquote einreichen.*

- **Beginnt die maximale Amtszeit für aktuelle Mitglieder zwingend rückwirkend ab ihrem Wahljahr? Oder kann festgelegt werden, dass die maximale Amtszeit ab einem bestimmten Jahr beginnt (ab 2018 bspw.)? Oder wäre es möglich für aktuelle Mitglieder eine längere Amtszeit (16 oder 20 Jahre bspw.) festzulegen als für neue (12 oder 16 Jahre bspw.)? Die Statuten werden 2025 geändert wäre es denkbar, dass die Wirkung im Folgejahr eintritt)?**

*Der Branchenstandard macht zum Thema Amtszeitbeschränkung lediglich die Vorgabe, dass eine Regelung getroffen werden muss (und Wiederwahlen spätestens alle 4 Jahre durchgeführt werden müssen). Insofern ist es möglich:*

- a) Selbst festlegen, ob Regelung rückwirkend oder nicht Anwendung finden soll*
- b) Ein indiv. Startdatum festlegen oder für Ehemalige längere Amtszeiten vorsehen*

*Zudem ist die Verankerung wichtig. Eine sofortige Wirkung wird durch den Zusatz „laufende Amtsperioden können in jedem Fall ordentlich beendet werden“ nicht verlangt. Was m.E. allerdings falsch wäre, wenn die Regelung grundsätzlich erst viel später in Kraft treten würde. Dann könnte man argumentieren, dass zum Zeitpunkt 2025 effektiv noch keine Regelung getroffen wurde.*

- **Veröffentlichung Protokolle des obersten Organs: Wie ist dies bei den Stiftungen, z.B. bei Swiss Paralympic?**

*Grundsätzlich sind die jährlichen Protokolle und Entscheide der obersten Organe (i.d.R. Mitgliederversammlung, Hauptversammlung, Generalversammlung, o.ä.) zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Rechtsform der Stiftung kennt dieses Organ jedoch nicht und das oberste Organ einer Stiftung ist nicht mit einer Hauptversammlung gleichzusetzen. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Protokolle und Entscheidungen gilt entsprechend nicht für den Stiftungsrat.*

- **Müssen Partnerorganisationen ohne Sportbetrieb in den Bereichen Mitbestimmung, Dopingprävention und Wettkampfmanipulation etwas unternehmen?**

*Für Partnerorganisationen ohne Sportbetrieb gelten grundsätzlich die Anforderungen in der Kategorie «Sportorganisationen mit Bundesbeitrag». Bei den Anforderungen zur Dopingprävention und Wettkampfmanipulation stellen sie aber einen Spezialfall dar: diese Anforderungen basieren auf dem Doping-Statut, resp. dem Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions des IOC. Der Geltungsbereich dieser Reglemente erstreckt sich lediglich auf Sportorganisationen mit Sportbetrieb.*

*Partnerorganisationen ohne Sportbetrieb haben dementsprechend eine Bestimmung zur Mitbestimmung in den Statuten zu verankern, haben allerdings keine Vorgaben in der Dopingprävention und Wettkampfmanipulation.*